

§11

Handelsspanne aus Exportlieferungen

(1) Die Übertragung von Erlösen aus der Handelsspanne für Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage von Ausfuhrverträgen gemäß § 4 Abs. 3 der Anordnung vom 5. März 1965 über die Gewährung einer Handelsspanne bei Exportlieferungen (GBl. III S. 27) auf das Planjahr 1966 ist nur in der Höhe gestattet, die nachweisbar für im Jahre 1966 noch zu erbringende Leistungen für bereits im Jahre 1965 verinnahmte Handelsspanne erforderlich ist.

(2) Aus dem Erlös aus Handelsspanne bei Exportlieferungen erzielte Überschüsse, die weder gemäß Abs. 1 übertragen noch gemäß § 5 Abs. 2 der Anordnung vom 5. März 1965 von den Außenhandelsunternehmen zurückgefordert wurden, sind in Rechnung 1965 als Gewinn auszuweisen und entsprechend den Bestimmungen über die Gewinnverwendung zu behandeln.

§12

Finanzbeziehungen zwischen VEB und örtlichen Räten

VEB, die Zuschüsse aus dem Haushalt für die Finanzierung der betrieblichen Berufsbildung bzw. für andere betriebliche Einrichtungen erhalten, haben diese bis zum 20. Januar 1966 gegenüber der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises abzurechnen. Die sich daraus ergebenden Ausgleichszahlungen sind von den Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise spätestens bis zum 29. Januar 1966 in Rechnung 1965 vorzunehmen.

§13

Dem Volkswirtschaftsrat direkt unterstellte Betriebe

Für Abführungen der VEB, die den Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates direkt unterstehen, gelten die gleichen Termine, die für die WB verbindlich sind.

§14

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1966 außer Kraft,

Berlin, den 2. Dezember 1965

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

**Dritte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1965.****Vom 2. Dezember 1965**

Auf Grund des §23 des Gesetzes vom 14. Januar 1965 über den Staatshaushaltsplan 1965 (GBl. I S. 60) wird folgendes bestimmt:

§1

(1) Von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden können Haushaltsmittel für geplante, aber im Planjahr nicht durchgeführte Hauptinstandsetzungen zweck- und objektgebunden in das nächste Jahr übertragen werden. Voraussetzung für die Übertragung ist, daß

— der geplante Kassenbestand erreicht wird;

— für die gleiche Maßnahme im Jahre 1966 keine Haushaltsmittel geplant sind;

— von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nachgewiesen wird, daß die Nachholung der Hauptinstandsetzungen 1966 material- und kapazitätsseitig gesichert ist.

(2) § 4 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung in der Fassung des §3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1965 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1965 (GBl. II S. 547) gilt nicht in bezug auf Haushaltsmittel für Hauptinstandsetzungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die gemäß Abs. 1 übertragbar sind.

§2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1965

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y

Erster Stellvertreter des Ministers

* 2. DB vom 28. Juni 1985 (GBl. II Nr. 72 S. 547)